

Aufnahmepflicht psychisch Kranker und psychisch Gestörter für Krankenhäuser nach Art. 11 des Bayerischen Unterbringungsgesetzes



Allgemeines

Art. 11 BayUnterbrG legt fest, welche Krankenhäuser zur Aufnahme von denjenigen Personen verpflichtet sind, welche nach dem BayUnterbrG gegen ihren Willen festgehalten werden können.

Art. 11 BayUnterbrG unterscheidet hier **objektiv geeignete Krankenhäuser**, welche durch ihre personelle Aufstellung und der entsprechenden Einrichtungen psychisch Kranke oder psychisch Gestörte behandeln können und **ungeeignete Krankenhäuser**, welche lediglich zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet sind.

Weiterhin enthält Art. 11 BayUnterbrG noch Versagungsgründe, welche eine ansonsten bestehende Aufnahmepflicht wieder entfallen lassen.

Objektiv geeignete Krankenhäuser

Krankenhäuser, in denen psychisch Kranke oder psychisch gestörte behandelt werden oder behandelt werden können, sind gem. Art. 11 Satz 1 BayUnterbrG verpflichtet, betroffene Personen (Personenkreis siehe unten) aufzunehmen, **soweit sie über die nötigen Sicherungseinrichtungen verfügen**.

Sofern folglich die personellen und sächlichen Vorkehrungen (z. B. Ärzte mit psychiatrischer Fachausbildung, abschließbare Räume) vorhanden sind, ist ein Krankenhaus zur Aufnahme betroffener Personen verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das Krankenhaus einen derartigen Personenkreis tatsächlich nicht behandelt, dies aber könnte.

Ausnahmen

Eine Aufnahmepflicht besteht gem. Art. 11 Satz 3 BayUnterbrG **nicht**, wenn der Unterzubringende

- an einer zusätzlichen, ihn erheblich gefährdenden Krankheit leidet, die der alsbaldigen Behandlung bedarf, aber in dem Krankenhaus in Bezug auf diese Krankheit nicht behandelt werden kann, oder
- wenn der Unterzubringende an einer Krankheit leidet und diese Dritte gefährdet

Somit kann die Aufnahme eines Betroffenen abgelehnt werden, wenn dieser z. B. an einer übertragbaren Krankheit leidet und dadurch mangels Isolierungsmöglichkeiten Dritte gefährdet werden.

Weiterhin kann eine Aufnahme unterbleiben, wenn das Krankenhaus mangels einer bestimmten Fachabteilung die notwendige Behandlung einer **zusätzlichen** erheblichen Erkrankung nicht vornehmen kann¹.

Krankenhäuser der Bezirke

Gem. Art. 95 Abs. 1 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) haben die Bezirke auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung² zu vollziehen.

Korrespondierend hiermit bestimmt Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 der BayBezO (Bezirksordnung für den Freistaat Bayern), dass die Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, die erforderlichen stationären Einrichtungen für **Psychiatrie** zu errichten, unterhalten und zu betreiben.

Das AGSG und die BayBezO verweisen an den benannten Stellen nicht unmittelbar auf das UnterbrG. Durch die Aufgabenbereiche ist aber somit in den Bezirken sichergestellt, dass ein Krankenhaus betrieben wird, welches die Voraussetzungen in personeller und sächlicher Hinsicht gem. Art. 11 BayUnterbrG erfüllt.

Die Bezirkskrankenhäuser sind somit in den entsprechenden Fachabteilungen immer verpflichtet, Betroffene Personen aufzunehmen.

Ungeeignete Krankenhäuser

Krankenhäuser, die psychisch Kranke oder psychisch Gestörte in Ermangelung von Fachabteilungen oder Fachpersonal nicht behandeln können oder die nicht über die nötigen Sicherungseinrichtungen verfügen, sind gem. Art. 11 Satz 2 BayUnterbrG zur **vorübergehenden Aufnahme** verpflichtet, wenn aus **zwingenden Gründen eine Unterbringung in einem objektiv geeigneten Krankenhaus nicht möglich ist**.

Diese Vorschrift hat Ausnahmecharakter. Sofern also z. B. aufgrund widrigster Wetterumstände ein Bezirkskrankenhaus nicht angefahren werden kann, so ist auch vorübergehend eine Einrichtung zur Aufnahme verpflichtet, die aus therapeutischer Sicht oder aus Sicherheitsgründen den Anforderungen des Art. 11 Satz 1 BayUnterbrG **nicht** entspricht³.

1 LT-Drs. 9/2431 Seite 22

2 Gemeint sind §§ 63, 64 StGB, §§ 126a und 453c StPO, § 7 JGG

3 LT-Drs. 9/2131 zu Art. 19

Ausnahmen

Die sog. "ungeeigneten Krankenhäuser" sind gem. Art. 11 Satz 3 BayUnterbrG dann nicht zur Aufnahme verpflichtet, wenn der Unterzubringende

- an einer zusätzlichen, ihn erheblich gefährdenden Krankheit leidet, die der alsbaldigen Behandlung bedarf, aber in dem Krankenhaus in Bezug auf diese Krankheit nicht behandelt werden kann, oder
- wenn der Unterzubringende an einer Krankheit leidet und diese Dritte gefährdet

Ferner besteht gem. Art. 11 Satz 4 BayUnterbrG für die "ungeeigneten Krankenhäuser" eine Aufnahmeverpflichtung **dann nicht**, wenn bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch den Betroffenen gefährdet werden und die Gefährdung auch nicht durch geeignete und zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

Die Gefährdungsbesorgnis entfällt folglich, wenn aufgrund zumutbarer geeigneter Maßnahmen in personeller und sächlicher Hinsicht (z. B. Aufsicht durch Personal, Abschließen von Räumen oder Gebäudeteilen) eine Gefährdung wiederum ausgeschlossen werden kann⁴.

Sind derartige Maßnahmen durchführbar, so bleibt es bei einer vorübergehenden Aufnahmeverpflichtung.

Betroffener Personenkreis

Letztendlich stellt sich die wichtige Frage, für welchen Personenkreis eine Aufnahmeverpflichtung überhaupt besteht.

Gem. Art. 11 BayUnterbrG handelt es sich um folgende Personen:

- Personen, die nach Art. 10 BayUnterbrG durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder durch polizeiliche Einlieferung untergebracht werden können
- Personen, die aufgrund der §§ 312, 323 FamFG durch das Betreuungsgericht untergebracht werden
- Personen, die aufgrund einer einstweiligen Anordnung nach §§ 331, 332 FamFG untergebracht werden
- Personen, die aufgrund einstweiliger Maßregeln nach § 334 FamFG i. v. m. § 1846 BGB untergebracht werden
- Personen, die gem. §§ 322, 284 FamFG zur Beobachtung untergebracht werden

4 LT-Drs. 9/2431 zu Art. 19